

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (04.02.2025)

Transformation der Industrie (TDI) - Transformationszuschuss

Ausschreibung Februar 2025

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden anonymisiert veröffentlicht:

1. Bei ETS-Anlagen müssen die Benchmarkwerte gemäß Leitfaden 3.4.1 unterschritten werden. Welcher Wert ist zu erreichen, wenn ein Benchmarkwert gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 mit „0“ angegeben ist?

In diesem Fall ist eine Unterschreitung nicht erforderlich, es ist der Wert „0“ zu erreichen.

2. Zwei Produktionsstandorte: Ein Betrieb produziert derzeit an den Standorten A und B in Österreich. Die Kapazität der Anlage des Standortes A ist bereits ausreichend, um die Produktion des Standortes B zu übernehmen. Nun soll am Standort A eine klimafreundliche Technologie zur THG-Reduktion installiert werden. Im Sinne der Kosteneffizienz soll nach Umsetzung die Produktion beider Standorte am Standort A klimafreundlich gebündelt erfolgen, Standort B wird in seiner Produktion zurückgefahren. Ist es eine zulässige Darstellung, wenn als Referenzanlagen die Standorte A und B und als Projektszenario die gebündelte Produktion an Standort A mit der klimafreundlichen Technologie angeführt wird?

Ja das ist möglich. Das Monitoring ist auf beide Standorte auszuweiten, um die tatsächlichen Effekte darstellen zu können.

3. Zwei Produktionsstandorte: Ein Betrieb produziert derzeit an den Standorten A und B in Österreich. Die Kapazität der Anlage des Standortes A ist 100, die Kapazität der Anlage B ist 150. Nun soll am Standort A eine klimafreundliche Technologie mit Kapazität 200 zur THG-Reduktion installiert werden. Die bestehenden Anlagen am Standort A und B werden nach einer Ramp-Up Phase abgebaut. Gemäß FAQ-Frage 2 kann die Treibhausgasreduktion beider Standorte angegeben werden. Ist dies auch in diesem Fall möglich?

Ja das ist möglich. Für die THG-Reduktion kann die Kapazität von 250 herangezogen werden. Um Emissionsverlagerungen zu vermeiden, ist der Bau einer neuen Anlage, beispielsweise mit einer Kapazität von 50, auf Basis von fossilen Energieträgern nicht zulässig.

Die Ramp-Up Phase ist im Rahmen des Monitoringkonzepts (siehe Leitfaden, Punkt 5.7) zu beschreiben und in der Darstellung der THG-Reduktion zu berücksichtigen. Das Monitoring ist entsprechend auszuführen.

Es ist zu beachten, dass eine reine Kapazitätsreduktion ohne eine Umstellung und damit einhergehenden Investition in eine klimafreundliche Technologie keine THG-Reduktion im Sinne der Ausschreibung darstellt und nicht antragsberechtigt ist.

4. Frage zu CCUS: Es wird laut Unterlagen der indexierte Mehrpreis des erneuerbaren Energieträgers gegenüber dem fossilen Energieträger gefördert unter Berücksichtigung von einem Faktor zur Berücksichtigung von Investitionskosten (ZK). Eine Anlage mit hohen prozessbedingten THG-Emissionen möchte ein CCS-Projekt umsetzen. Bei diesem Projekt bleiben naturgemäß die Brennstoffe des Prozesses (teilweise fossil, teilweise biogen) sowie die Prozesse selbst unverändert. Nach Umsetzung kommt es zu einem hohen zusätzlichen Bedarf an Strom aus erneuerbaren Quellen, -ausgelöst jedoch nicht durch eine Umstellung der Energieträger sondern durch eine zusätzliche Anlage. Welcher Wert kann in der Formel zur Berechnung des Transformationszuschusses für die Variable "refEP" angesetzt werden?

Im Rahmen des Transformationszuschusses sind CCUS-Anlagen antragsberechtigt. Bei CCUS-Anlagen wird zusätzlicher Strom aus erneuerbaren Quellen benötigt und es liegt kein Referenzbrennstoff vor. Daher wird die Variable „refEP“ (Durchschnittlicher Preis der zuvor in der Referenzanlage verwendeten Energie aus fossilen Brennstoffen im letzten Jahr.) mit dem Wert „0“ [EUR/MWh] angesetzt.

5. Fossile Energieträger: Laut den Unterlagen zur Ausschreibung ist der Einsatz von fossilen Energieträger nicht erlaubt. In der geplanten Ramp-Up Phase wird die bestehende Anlage noch in Betrieb sein. In diesen zwei Jahren der Ramp-Up Phase wird die Produktion auf den bestehenden Anlagen sukzessive zurückgefahren und schlussendlich abgestellt. Ist in diesem Zeitraum der Einsatz von fossiler Energie in den bestehenden Anlagen zulässig?

Ist der Einsatz fossiler Energieträger in einer Ramp-Up Phase notwendig, so kann für diesen Zeitraum keine Förderung bezogen werden. Eine Förderung kann im Rahmen des Transformationszuschusses erst für jenen Zeitraum beantragt werden, indem die geförderte Anlage ausschließlich erneuerbare Energieträger einsetzt.

6. Fossile Energieträger: Laut den Unterlagen zur Ausschreibung ist der Einsatz von fossilen Energieträger nicht erlaubt. Es ist geplant den bestehenden Kessel als Notkessel für die Produktion in Betrieb zu belassen. Ist dies möglich?

Bei dieser Vorgabe geht es um neue Anlagen und nicht um die Bestandsanlagen. Die neue Anlage, also die eingereichte geförderte Maßnahme, darf weder direkt noch indirekt fossile Energieträger einsetzen.

Bei einer geplanten Maßnahme in eine klimafreundliche Technologie ist beispielsweise der Betrieb mit einer fossilen Stützflamme kein zulässiges Verfahren! Wenn der Umstieg auf eine klimafreundliche Technologie von einer Ramp-Up Phase begleitet wird siehe auch FAQ Frage 5.

Bleiben Bestandsanlagen in Betrieb sind diese entsprechend im Monitoring zu erfassen (diese emittieren weiterhin Treibhausgase).

7. Investitionsförderung: Wird das Programm der TDI weiterhin bestehen bleiben und wann ist mit einer nächsten Ausschreibung zu rechnen? Wird bei der nächsten Förderung der TDI ein Investitionszuschuss oder ein Transformationszuschuss ausgeschrieben?

Aktuell läuft eine Bedarfserhebung für eine nächste Ausschreibung zum Investitionszuschuss. Unternehmen, die aktuell ein Projekt in der Pipeline haben und vorhaben, dieses Projekt für einen Investitionszuschuss einzureichen werden ersucht, an der aktuellen Bedarfserhebung teilzunehmen. Folgend der Link zur Bedarfserhebung: <https://survey.lamapoll.de/Bedarfserhebung-Investitionszuschuss-2025-im-Rahmen-des-Programms-Transformation-der-Industrie->

Im Anschluss an die Bedarfserhebung werden weitere Schritte gesetzt. Informationen über weitere Ausschreibungen werden auf der Webseite der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) veröffentlicht.

8. Antragstellung als Konsortium: Kann beispielsweise ein Energieversorgungsunternehmen gemeinsam mit einem Unternehmen, welches Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I nachgeht, für diese Tätigkeiten gemeinsam den Antrag stellen?

Antragstellendes Unternehmen kann nur jenes Unternehmen sein, welches Tätigkeiten gemäß UFG Anhang I ausübt und für diese Tätigkeiten den Transformationszuschuss beantragt. Nähere Informationen dazu finden sind im Leitfaden, Kapitel 2.3

Es ist zu beachten, dass bei Einreichung als Konsortium die Systemgrenzen und der beantragte Energieträger korrekt zugeordnet sind.

Beispielsweise fällt bei einem Wechsel von grauen Wasserstoff hin zu grünen Wasserstoff keine Investition in eine klimafreundliche Technologie an. Es muss zum Beispiel eine Investition in eine Elektrolyseanlage und damit in eine klimafreundliche Technologie erfolgen, um antragsberechtigt zu sein. Diese Elektrolyseanlage setzt Strom aus erneuerbaren Quellen ein, um daraus grünen Wasserstoff zu erzeugen und ersetzt damit die bisherige Produktion von grauen Wasserstoff aus fossilem Gas. Daher wird in dieser Konstellation anstelle von fossilen Gas (für die Dampfreformierung zu grauem Wasserstoff), Strom für den Betrieb der Elektrolyseanlage als erneuerbarer Energieträger eingesetzt.

9. Kann eine Maßnahme einreichen, auch wenn das hergestellte CO₂-neutrale Produkt (zum Beispiel e-Methanol oder Wasserstoff) nicht vom Unternehmen selbst benötigt wird?

Voraussetzung ist ein bestehender Produktionsprozess, welcher auf eine klimafreundliche Technologie umgestellt wird. Die Technologieumstellung und die damit verbundene THG-Reduktion sowie die anfallenden Mehrkosten müssen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I erfolgen. Antragstellungen in einem Konsortium mit einem Unternehmen, das einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I nachgeht, sind erlaubt.

Wenn beispielsweise als Maßnahme eine Carbon Capture Anlage geplant wird, kann der Betrieb nur für jenen Stoffstrom/Abgasstrom gefördert werden, der aus dem Produktionsprozess nach UFG-Anhang I anfällt. Andere Stoffströme/Abgasströme (die nicht durch Tätigkeit nach UFG Anhang I anfallen) die mit der CC-Anlage behandelt werden, können nicht gefördert werden. Die Voraussetzungen gemäß Leitfaden sind einzuhalten.

10. Kann eine THG-Reduktion, die ein Produkt durch dessen Einsatz von einer dritten Person (entspricht nicht der antragstellenden Person) erzeugt angerechnet werden?

Nein. Die THG-Reduktion ist ausschließlich auf den bestehenden Produktionsprozess gemäß UFG Anhang I anrechenbar.

Kontakt

Serviceteam Transformation der Industrie

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2025